

## Datenverarbeitung im Bereich Ausländerrecht, Aufenthaltsrecht

### Ergänzende Datenschutzinformationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung

Allgemeine Informationen zu Ihren Rechten siehe unter der Rubrik Datenschutz

#### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

##### Zwecke:

Vollzug des Aufenthalts- und Ausländerrechts, z.B. Prüfung des Aufenthaltsrechts, befristete Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln, Ausstellung von aufenthaltsrechtlichen Dokumenten, Entscheidungen zum Familiennachzug und zum Zugang zum Arbeitsmarkt, Aufenthaltsbeendigungen, Erteilung der unbefristeten Niederlassungserlaubnisse, Überwachung des ausländerrechtlichen Status, Entgegennahme/Prüfung von Verpflichtungserklärungen, Durchführung Visa-Verfahren, Entscheidungen zur Teilnahme an Integrationskursen

##### Rechtsgrundlagen:

Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e Datenschutz-Grundverordnung, Art. 9 Abs. 2 Buchst. g DSGVO, Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz, Aufenthaltsgesetz, Aufenthaltsverordnung, Asylgesetz, Freizügigkeitsgesetz, Gesetz zur Errichtung der Visa-Warndatei, Beschäftigungsverordnung, AZRG, AZRG-DV, EU-Visum-VO, Staatenlosenübereinkommen, Integrationskursverordnung und weitere

#### Empfänger, denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden oder die in unserem Auftrag verarbeiten

Empfänger	Anlass der Offenlegung, Übermittlung
Bundesverwaltungsamt Ausländerzentralregister	Datenabgleich, Mitteilungspflichten
Bundeszentralamt Bundeszentralregister	Abfragen im BZR
Sicherheits-, /Justizbehörden	Erkenntnismitteilungen AufenthG, AsylG
Meldebehörden	Meldepflicht AufenthG
Andere Ausländerbehörden	Beteiligung nach AufenthG
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	Zusammenarbeit nach AufenthG, Integrationskursverordnung
Landesamt für Asyl und Rückführungen	Durchführung von Abschiebungen
Auswärtiges Amt	Datenübermittlungen im Visumverfahren
Bundesdruckerei	Ausstellung von Dokumenten
Sozialleistungsbehörden, Bundesagentur für Arbeit	Beteiligungsverfahren
evtl. weitere Stellen	soweit eine Notwendigkeit und Rechtsgrundlage vorhanden ist

#### Vorgesehene Fristen für die Löschung

Löschungsfrist
Die nach der Aufenthaltsverordnung in der Ausländerdatei erfassten Daten sind zehn Jahre nach dem Fortzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde zu löschen, bei Einbürgerung und im Todesfall sind sie regelmäßig nach fünf Jahren zu löschen. Die Daten eines Ausländers, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, werden gemäß § 91 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zehn Jahre nachdem die Sperrwirkungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG abgelaufen sind gelöscht. Bei den übrigen Vorgängen Aufbewahrungsfristen nach dem Bayerischen Einheitsaktenplan (bis zu 30 Jahre nach Abschluss eines Vorgangs).

#### Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sind Sie zur Bereitstellung der Daten verpflichtet?

Ja  nein

#### Folgen bei Nichtbereitstellung von Daten

Die Nichtbereitstellung von Daten kann generell nachteilige Auswirkungen zur Folge haben.

